



**Willkommen
auf der Homepage der Arbeits- und
Forschungsgruppe Empfangsscheine des
Schweizerischen Ganzsachen-Sammler-Vereins**

Diese Seite enthält Informationen über Ganzsachen-Empfangsscheine (Empfangsscheine mit einer aufgedruckten Empfangsscheingebühr) welche noch nicht im Zumstein Spezialkatalog und Handbuch „Die Ganzsachen der Schweiz“ XI. überarbeitete und ergänzte Auflage 2010 vermerkt sind.

Empfangsscheine ohne Empfangsscheingebühr, so genannte Empfangsscheinformulare sind im Kapitel Formulare vermerkt.

Der Katalog kann im seriösen Fachhandel oder Buchhandel bezogen werden. (ISBN 3-909278-33-7)

Diese Seiten basieren auf Arbeitspapieren, welche laufend überarbeitet werden. Änderungen, Ergänzungen, Korrekturen oder Neuigkeiten sind jederzeit willkommen.

E-Mail an eggeranton@bluewin.ch.

Gebiet:

Neue Empfangsscheinganzsachen

der Eidgenössischen Post

Formularnummer 44 -- Sprache Deutsch

Neuheiten und Ergänzungen nach Redaktionsschluss des

Ganzsachen – Katalog :

etliche:

Katalog – Relevant:

12.12.09 Ergänzungen zu Prägestempel

26.12.09 44.D.1856 Neuer Schein Vorläufer Form 44 → 44.D.0.1856 (Formular)

03.03.09 44.D.6.2 Textänderung wegen Zeilenlänge Zeile 5/6

03.03.09 44.D.6.3 Textänderung wegen Zeilenlänge Zeile 5/6

**03.03.09 44.D.6.4 Textänderung wegen Zeilenlänge Zeile 5/6 Rückbezug
richtig gestellt 44.D.6.3 anstelle von 44.D.6.2**

**03.03.09 44.D.6.5 „neuer“ Schein ex 44.D.6.3
Textänderung wegen Zeilenlänge Zeile 5/6**

26.08.10 44.D.2.7 Neuer Schein ohne Tabelle und Bemerkungen auf der Vorderseite

**27.08.10 44.D.6.5 neuer Schien analog 44.D.6.1 aber Zeilen 5 und 6 der
vorderseitigen Bemerkungen gleich lang**

**27.08.10 44.D.6.6 neuer Schien analog 44.D.6.4 aber Zeilen 5 und 6 der
vorderseitigen Bemerkungen gleich lang**

27.08.10 44.D.6.1 Textergänzung wegen neuem Schein 44.D.6.5

27.08.10 44.D.6.4 Textergänzung wegen neuem Schein 44.D.6.6

**27.09.10 Einfügung Tabelle
„Übersicht Form 44.D.4.x – 44.D.7.x gelbes Papier“**

26.10.11 44.D.7.2 neue Auflage 1 R. W. Dez. 1857 - Quelle Doku BE-xx

**26.07.2015 Überarbeitung Gruppe 44.D.3
Untertitel Unterstreichung Blumen/Kügelchen
Abstand vor und nach Bindestrich in Titel
Offene und geschlossene „4“ in Formularnummer
Nummer 44.D.3.4 Neuer Schein.
Alte 44.D.3.4 Zudruck Aarau wird neu 44.D.3.5**

Formular Nr. 44 -- Allgemeine Bemerkungen zum Prägestempel

Die gelb-braunen Empfangsscheine mit der Formularnummer 44 existieren teilweise mit einem Prägestempel, auch Trockenstempel oder „trockenem Stämpel“ genannt.

Am 10. November 1865 verfügte das Postdepartement (Bundesrat), dass die Empfangsscheine in Zukunft mit dem gleichen „trockenen Stämpel“, wie er in den Bescheinigungsbüchern, Geldanweisungscouverts und Geldanweisungstelegrammen verwendet wird zu versehen sind. Von dieser Verfügung waren auch die ersten Ausgaben der Empfangsscheine mit der Formularnummer 3150 betroffen.

Ungefähr Ende 1877 wurde der „trockene Stämpel“ durch einen eingedruckten Kreis mit den Angaben „SCHWEIZERISCHE POSVERWALTUNG – Posthorn – EMPFANGSSCHEIN RECEPISSE RICEVUTA – Schweizerkreuz“ ersetzt.

80. Weisung,
betreffend
die Einführung gestämpelter Postempfangscheine.

(Vom 10. November 1865.)

566

Auf den Antrag einiger Kreispostdirektionen hat das Postdepartement beschlossen, die Empfangsbescheinigungen (Form. Nr. 44), welche zu 10 Rp. per Stück verkauft werden, fürderhin mit dem nämlichen trockenen Stempel versehen zu lassen, mit welchem die Bescheinigungsbücher, die Geldanweisungscouverts und die Geldanweisungstelegramme versehen sind.

Es werden daher den Kreispostdirektionen nur noch gestämpelte Empfangscheine abgeliefert und ebenso haben dieselben ihre Vorräthe ungestämpelter Scheine zur Auswechslung gegen gestämpelte Scheine an die Registratur der Generalpostdirektion einzusenden.

Die bei den Postbüreau und Ablagen vorhandenen ungestämpelten Scheine gedenken wir einstweilen nicht zurück zu ziehen, jedoch sind dieselben aufzubrauchen, bevor die gestämpelten in Verwendung kommen.

Wir behalten uns übrigens vor, die ungestämpelten Scheine später gänzlich zurück zu ziehen.

Abbildung : Weisung betreffend die Einführung „gestämpelter“ Postempfangscheine

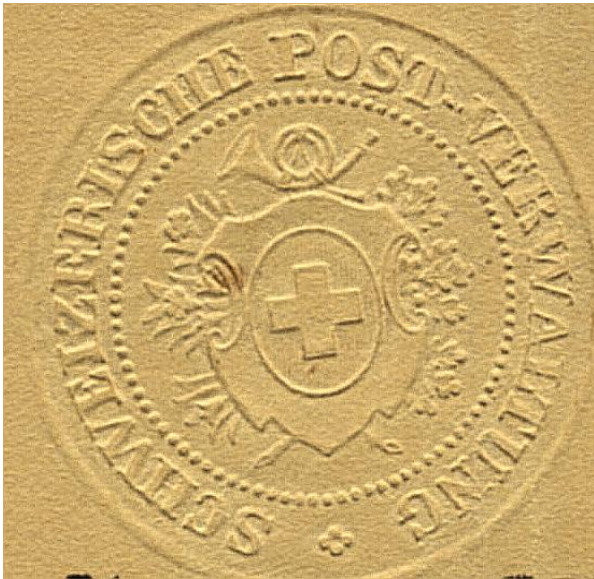


Abbildung: „trockener Stämpel“



Abbildung: Nachfolgemodel vom „trockenen Stämpel“. Ist teilweise auf der Formulargruppe 3150 vorhanden

44.D.2 Titel : „Schweizerische Postverwaltung“

Ähnlich wie 44.D.1, aber teilweise geänderte Schrift für Formular, Titel und Untertitel..

Formularnummer : „Form. Nr. 44“ / „Form. Nro. 44“ nicht mehr in gotisch

Format : 16,5 – 17 * 11 – 11,5 cm ??

Scheingebühr : 10 Rp. in Kleintabelle

Datumvordruck : „185“

Vorderseite : Ortsvordruck (Basel, Liestal, Solothurn)

Rückseite : „Allgemeine Bestimmungen betreffend Fahrpoststücke“

3 Abschnitte mit 7 Zeilen

Papier : Unbekannt

44.D.2.1 „Form. Nro. 44“

Vorderseite: 1. Textzeile Vordruck „B a s e l“, magere Schrift

Vordruck „B a s e l“ vor Datum fett.

Druckvermerk : „1 ½ R. October 1856 J. W. Baur sel. Erben“ (1 ½ Ries)

„1 ½ R. März 1857 J. W. Baur sel. Erben“ (1 ½ Ries)

Schweizerische Postverwaltung.

Empfangschein für Fahrpoststücke.

	Fr.	Rp.
Bezahltes Franco		
Scheingebühr .	—	10
Zusammen .		

Das Postbureau in Basel bescheinigt hiemit, von

Herr

Lanz

empfangen zu haben,

ein

9/1

mit der Werthangabe von

f. 1000

an die Adresse von Herrn

Rud. Haaswein in Koblachg. 44.

Basel, den

91 April 1857

NB. Der Werth des Gegenstandes soll ganz in Worten angegeben werden.

1/2 R. März 1857. J. W. Baur sel. Erben.

Für das Aufgabebureau:

[Signature]

Abbildung : 44.D.2.1 -- Quelle Debrunner

44.D.2.2 „Form. Nr. 44“

Vorderseite: 1. Textzeile Vordruck „**B a s e l**“ fette Schrift, vor Datum ebenfalls fett

Auflage : „2 R. Aug. 1857 Chr. Krüsi (2 Ries)

Schweizerische Postverwaltung.

Empfangschein für Fahrpoststücke.

	Fr.	Rp.
Bezahltes Franco		
Scheingebühr .	—	10
Zusammen .		

Das Postbureau in **Basel** bescheinigt hiemit, von

Herr

Regardu wegen der post Schweiz an der 1/2

empfangen zu haben

ein

1/2

mit der Werthangabe von

f. 45

an die Adresse von Herrn

Walter, Chavefont

Basel, den

12 Nov 1857

NB. Der Werth des Gegenstandes soll ganz in Worten angegeben werden.

2 R. Aug. 1857. Chr. Krüsi

Für das Aufgabebureau:

*[Signature]**den 12 Nov. sub Nr. 18. 2. R. 11. Krüsi*

Abbildung : 44.D.2.2 --- Quelle Debrunner

Druckvermerk : „6 R. Juli 1855 Chr. Krüsi“ (6 Ries, 6 * 500 Bogen)

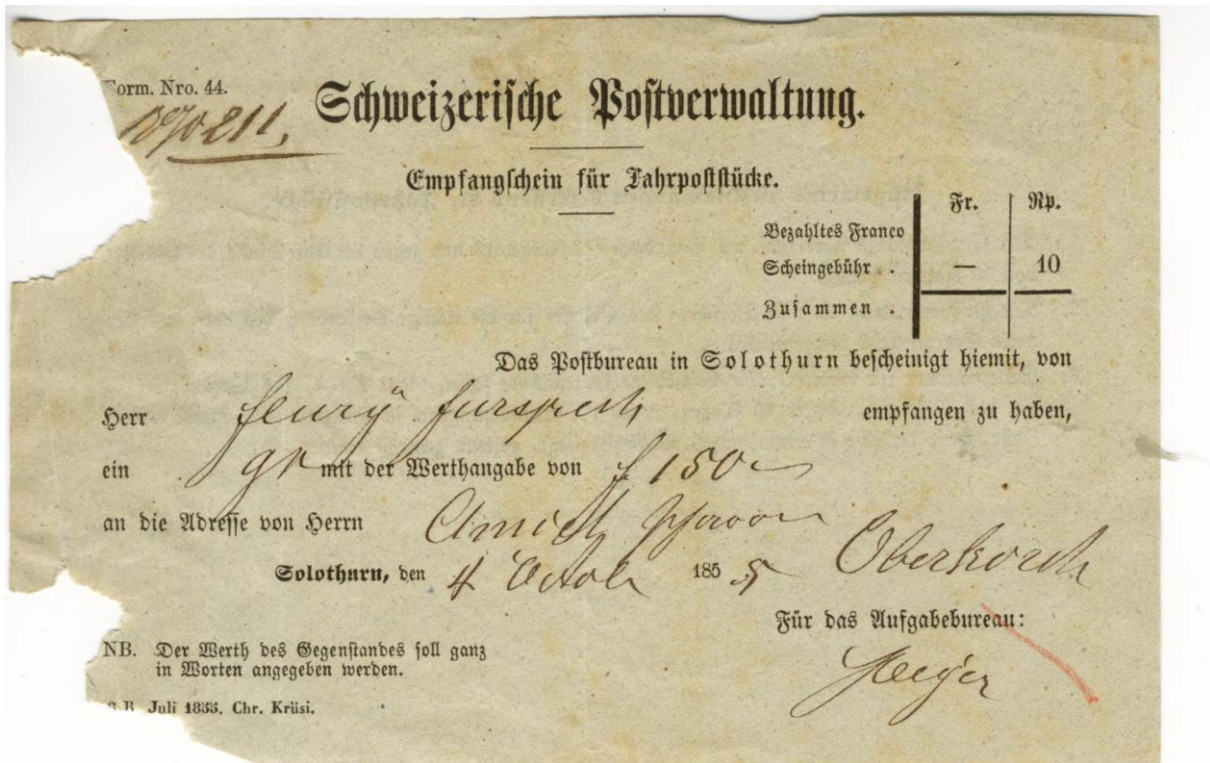


Abbildung : 44.D.2.5 --- Quelle : Sammlung Egger / Vorderseite

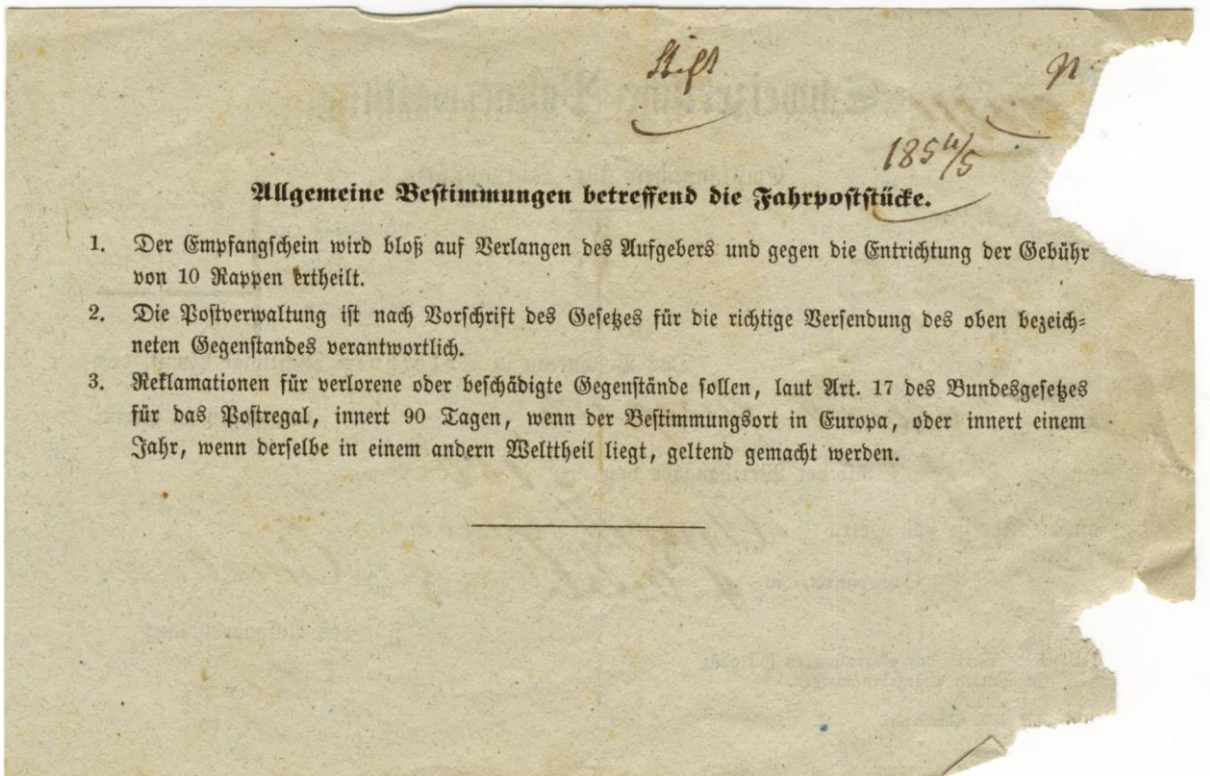


Abbildung : 44.D.2.5 --- Quelle : Sammlung Egger / Rückseite

44.D.2.6 Ähnlich wie 44.D.2.1, wie Vordruck Basel, aber nochmals geänderte Schrift.
 Vorderseite : erste Textzeile Vordruck „ **B a s e l** “ (fett)
 ebenso vor dem Datum „**Basel**“ (fett)

Druckvermerk : „ Juli 1859 F. Wassermann.“ (Die Auflagezahl fehlt)



Abbildung : 44.D.2.6 Vorderseite -- Sammlung Egger

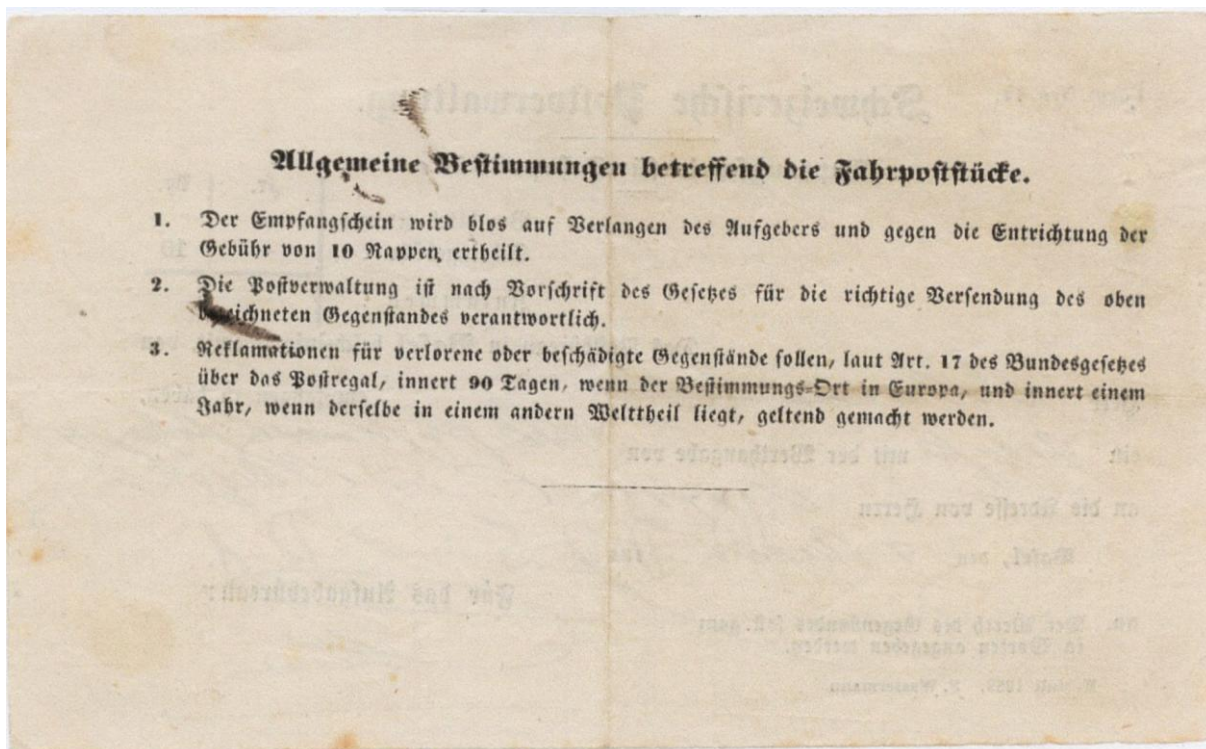


Abbildung : 44.D.2.6 Rückseite -- Quelle Sammlung Egger

44.D.2.7 Titel : „Schweizerische Postverwaltung“ Länge 120 mm

Untertitel : „Empfangschein für Fahrpoststücke.“

Geänderter Vordruck: ohne Tabelle, Bemerkungen auf der Vorderseite, Rückseite unbedruckt

Scheingebühr : 10 Rappen in den Bemerkungen erwähnt

Datumvordruck : „185“

Ortsvordruck Bern, verwendet in Thun, am 1. Januar 1857

Format : 18,5 – 21,5 * 11,5 - 13,0 cm

Druckvermerk : 2 R W. Okt. 1856 (verwendet in Thun – 1- Januar 1857)

1 R. W. Dez. 1857 (verwendet in Bern - 8. April 1858)

Besonderes : Dieser Schein entspricht bis aus Auflagevermerk und Formularnummer 23.D.6.3

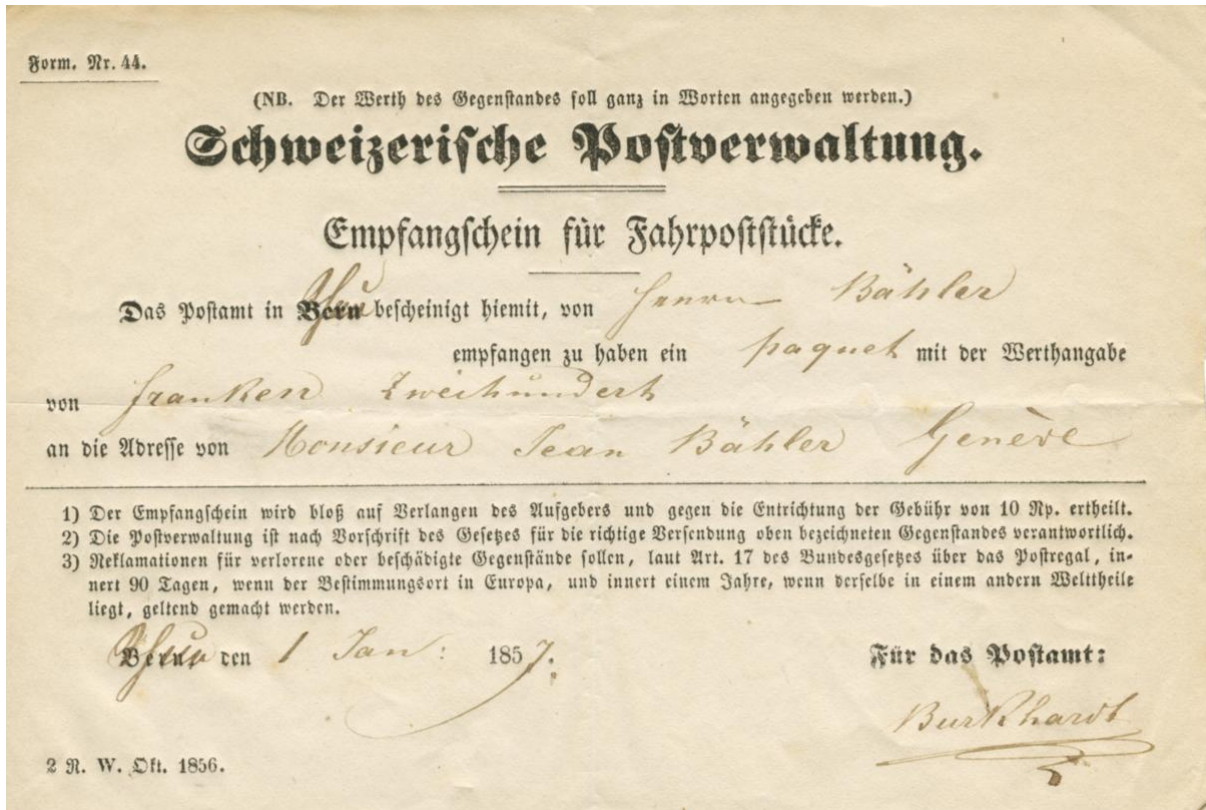


Abbildung : 44.D.2.7 -- Quelle Sammlung Egger

44.D.3 Titel : „Schweizerische Postverwaltung“ Länge 91-94 mm

Untertitel : „Empfang - Schein.“

Untertitel existiert in 2 verschiedenen Varianten:

Variante „Blumen“



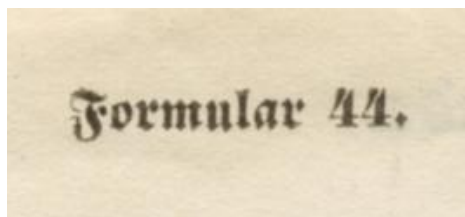
Abstand vor und nach Trennstrich
Unterstreichung mit „Blumen“

Variante „Kügelchen“

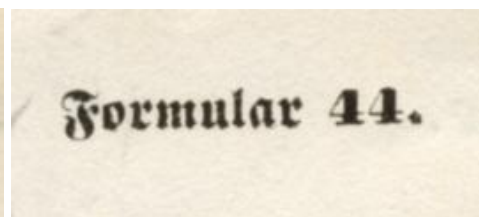


Kein Abstand vor und nach Trennstrich
Unterstreichung mit 3 Kügelchen

Formularnummer „44“ mit oben offener oder geschlossener „4“



offene 4



geschlossene 4

Scheingebühr : 10 Rappen in Kleintabelle
 Datumvordruck : „185“
 Format : 18,5 – 21,5 * 11,5 - 13,0 cm
 Druckvermerk : keiner

Vorderseite : 2. Zeile, Abstand zwischen „ein“ und „deklariert“
 40 oder 25 mm

Rückseite : Titel, „Bestimmungen, betreffend die beschwerten
 Gegenstände.“ (mit 3 Zeilen + Titel)
 „Bestimmungen, betreffen die rekommandirten Briefe.“
 (mit 6 Abschnitten und 12 Zeilen)

Besonderes : existiert auch mit Druckfehler „Empang = Seichn.“ (Siehe Abbildung)

44.D.3.1 Abstand 2. Zeile Abstand 25 mm zwischen „ein“ und „deklariert“
 Untertitelvariante „Blumen“
 Formularnummer mit offener „4“

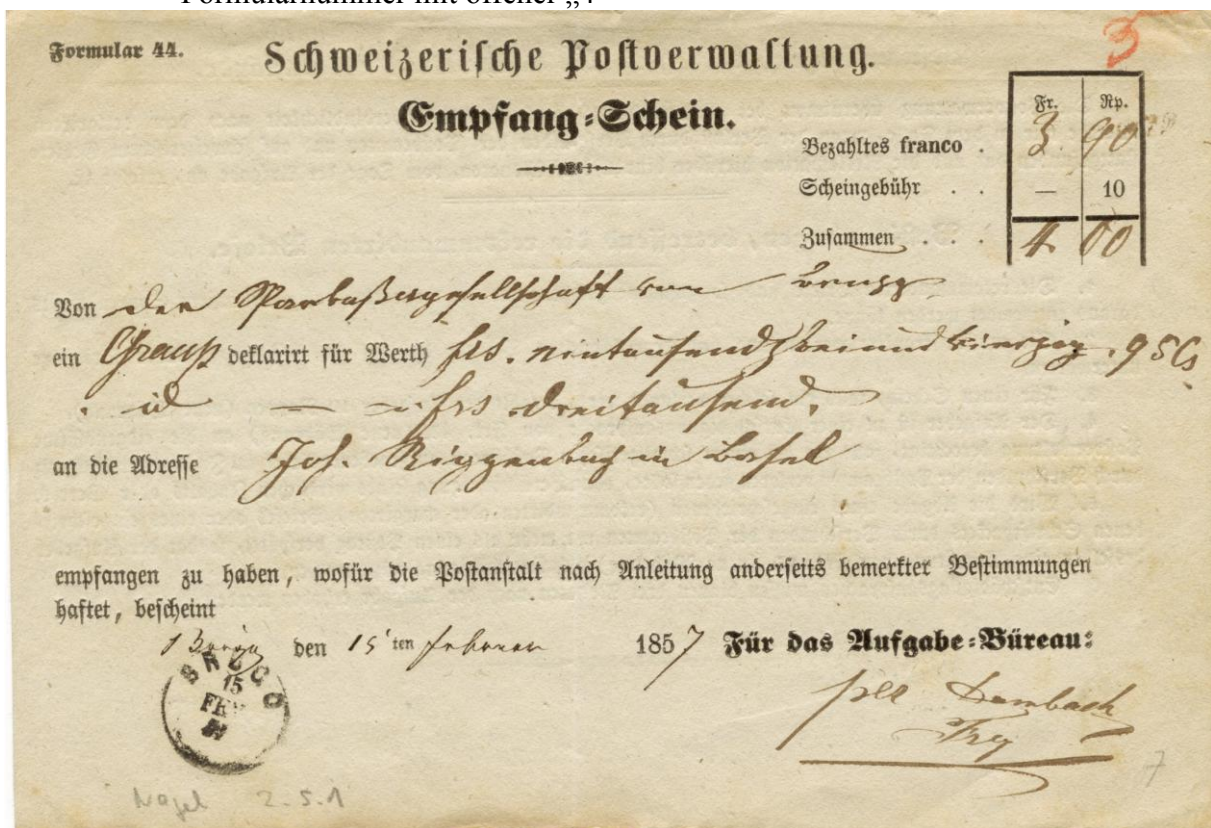


Abbildung : 44.D.3.1 Vorderseite -- Quelle Sammlung Egger

Bestimmungen, betreffend die beschwerten Gegenstände.

Die Postverwaltung übernimmt bei eintretendem Verluste die Ersatzverbindlichkeit nach dem deklarierten Werthe nur in dem Falle, wenn der Verlust durch Verschulden der Postbeamten und auf schweizerischem Gebiete stattgefunden hat und die Reklamation hierüber binnen drei Monaten vom Tage der Aufgabe an, erfolgt ist.

Bestimmungen, betreffend die rekommandirten Briefe.

1. Die rekommandirten Briefe sind so zusammenzulegen und zu versiegeln, daß ohne äußere Spuren nichts daraus entfremdet werden könne.
2. Sie müssen frankirt werden und sind dem doppelten Betrage der auf ihr Gewicht fallenden Briefstare unterworfen.
3. Für einen Schein, falls ein solcher verlangt wird, bezahlt der Aufgeber 10 Rappen (neue Währung).
4. Der Aufgeber ist zu einer Entschädigungsansprache von Frk. 43. (neue Währung) an die eidgenössische Postverwaltung berechtigt, falls ein bei einem schweizerischen Postbureau aufgebener Brief im Innern der Schweiz durch Verschulden der Postbeamten verloren gehen sollte, ohne Berücksichtigung seines wirklichen Inhalts oder Werths.
5. Wird die Abgabe eines eingeschriebenen (rekommandirten oder chargirten) Briefes oder eines eingeschriebenen Schriftpakets durch Verschulden der Postbeamten um mehr als einen Posttag verspätet, so hat der Aufgeber desselben eine Vergütung von Frk. 15. (neue Währung) als Entschädigung anzusprechen.
6. Entschädigungsansprachen müssen binnen drei Monaten nach der Aufgabe erhoben werden.

44.D.3

35

Abbildung : 44.D.3.1 Rückseite -- Quelle Sammlung Egger

44.D.3.2 Abstand 2. Zeile Abstand 40 mm zwischen „ein“ und „deklariert“
 Untertitelvariante „Blumen“
 Formularnummer mit offener „4“

Formular 44. Schweizerische Postverwaltung.

Empfang-Schein.

Fr.	Rp.
—	10

Bezahltes franco

Scheingebühr

Zusammen

Von *H. A. Leuenberger*

ein *grosch* deklariert für Werth *fr 50.*

an die Adresse *H. Häfsliger & Co. Triengen*

empfangen zu haben, wofür die Postanstalt nach Anleitung anderseits bemerkter Bestimmungen haftet, bescheinigt

Häfsliger den *24* ten *Nov* 185 *r* Für das Aufgabe-Bureau:
fr Häfsliger

Abbildung : 44.D.3.2 Vorderseite -- Quelle Sammlung Egger

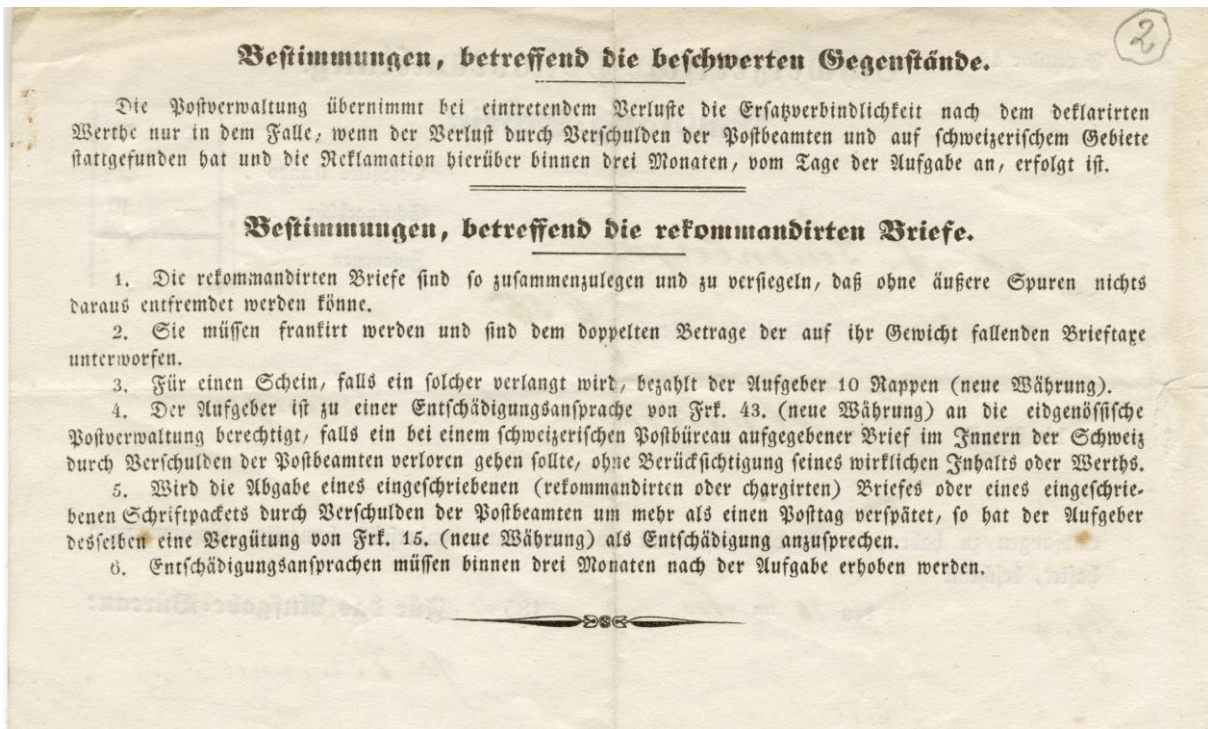


Abbildung : 44.D.3.2 Rückseite -- Quelle Sammlung Egger

44.D.3.3 Druckfehler „Empfang = Seichn.“ (Siehe Abbildung)
 Untertitelvariante „Kügelchen“
 Formularnummer mit geschlossener „4“

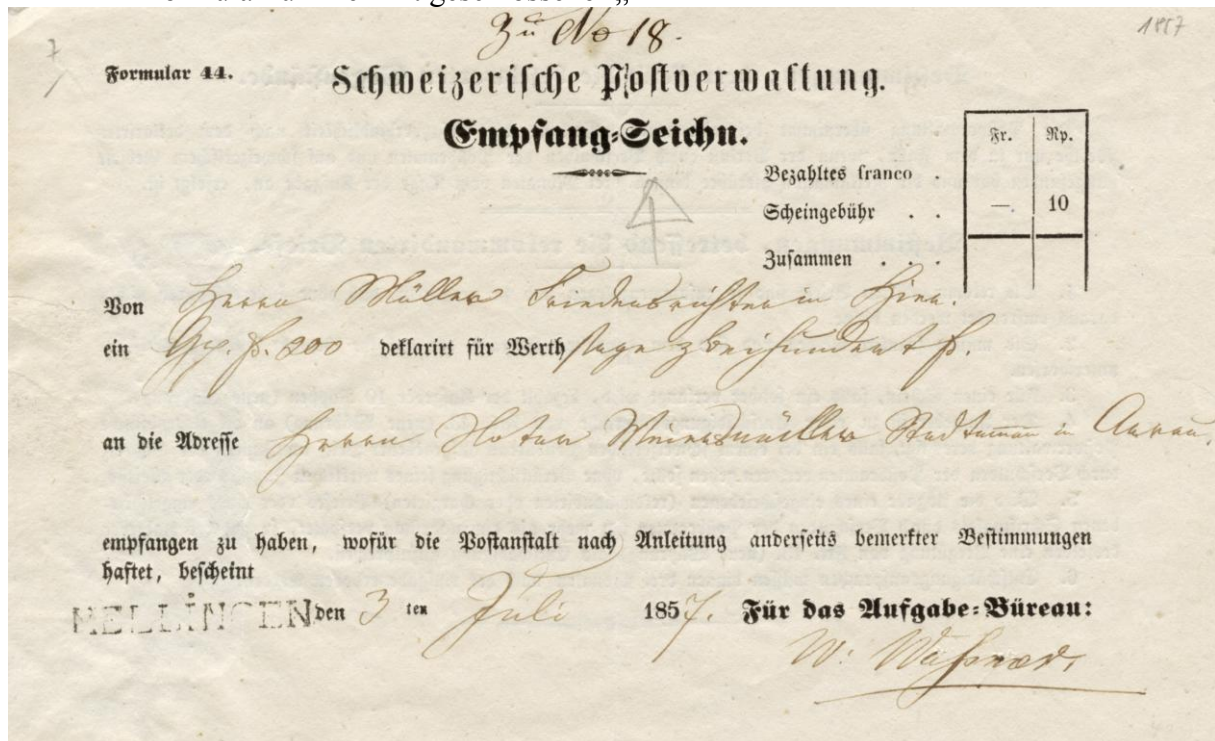


Abbildung : 44.D.3.3 Druckfehler „Empfang – Seichn.“ -- Quelle Sammlung Egger

44.D.3.4 Druckfehler „Empfang = Seichn.“ korrigiert (Siehe Abbildung)
 Untertitelvariante „Kügelchen“
 Formularnummer mit geschlossener „4“

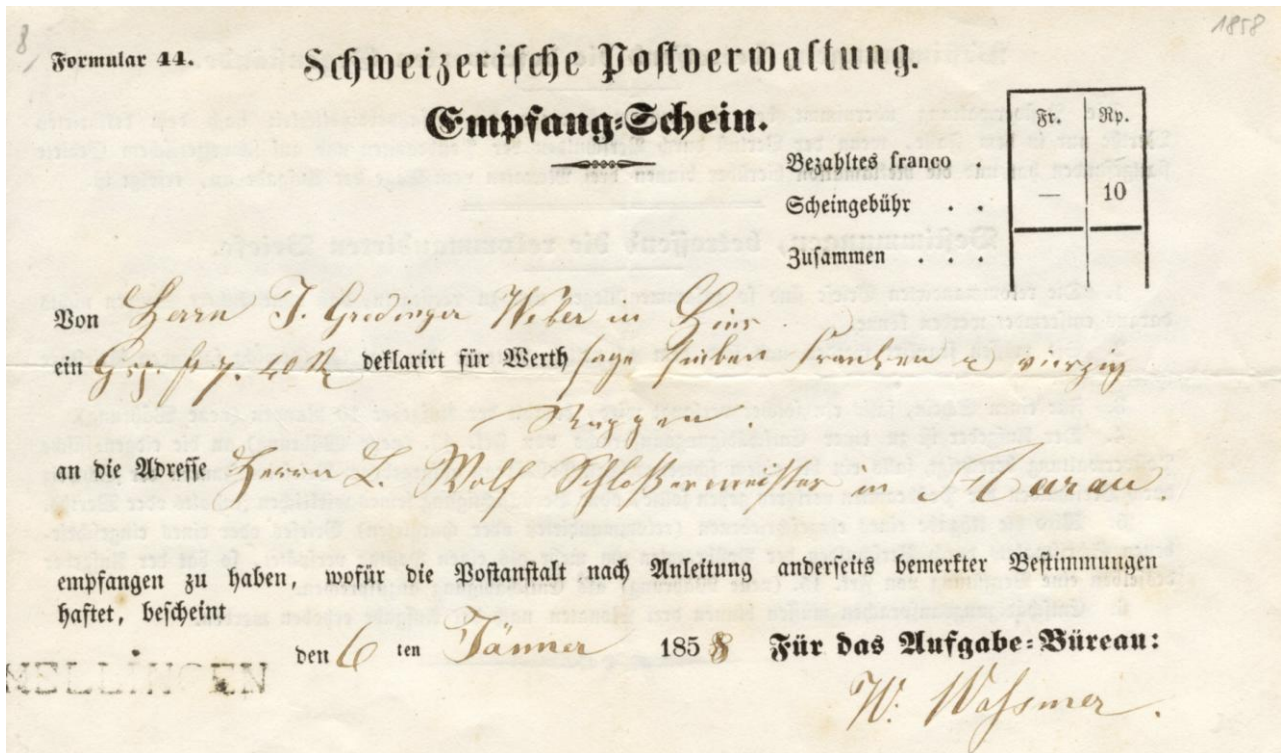


Abbildung : 44.D.3.4 Druckfehler „Empfang – Seichn.“ Korrigiert -- Quelle Sammlung Eg

44.D.3.5 wie 44.D.3.1, aber mit Ortsvordruck Aarau
 Untertitelvariante „Blumen“
 Formularnummer mit offener „4“

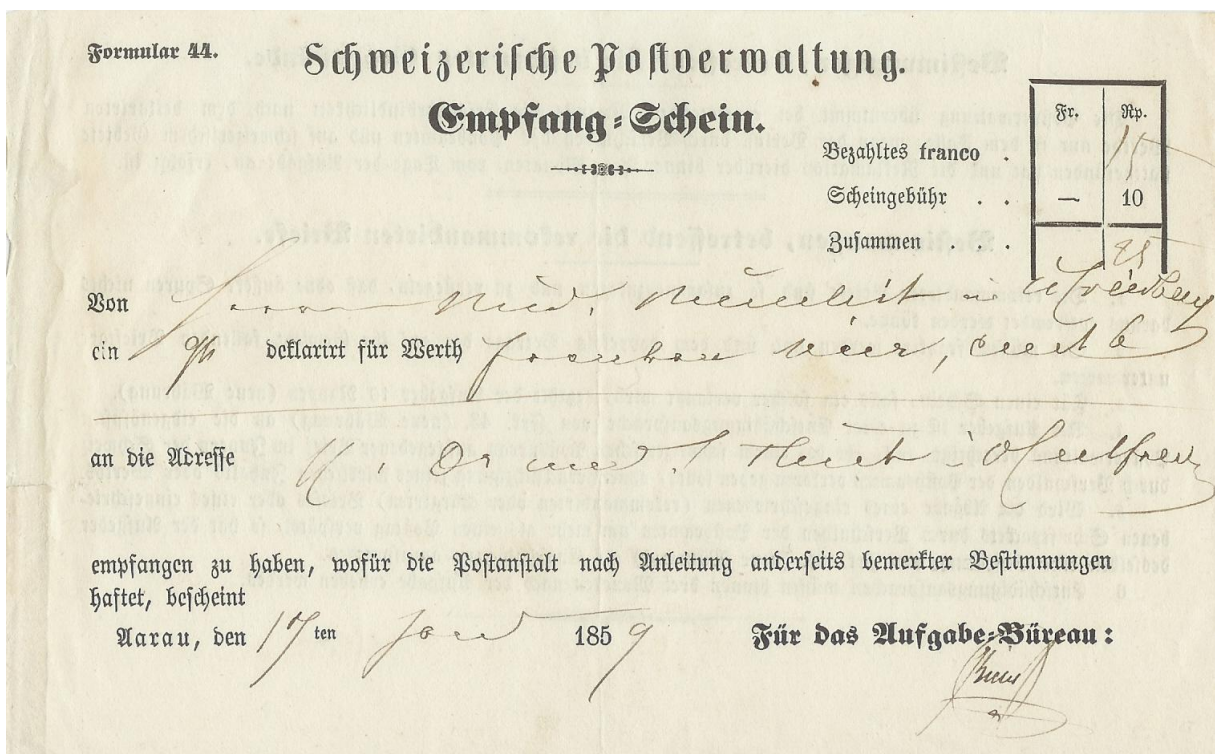


Abbildung : 44.D.3.5 Ortsvordruck Aarau -- Quelle Sammlung Barnier

Übersicht Empfangsschein - Formulare 44.D.4.x - 44-D.7.x (gelbes Papier)

Formular Nummer 44 - deutsch – gelbes Papier														
	4.1	4.2	5.-	6.1	6.2	6.3	6.4	6.5	6.6	7.1	7.2	7.3	7.4	x.x
Tabelle oben rechts	-	-	Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	
Stempelkreis	-	-	-	Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	
Datumsvordruck « 18 »	Y	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Datumsvordruck « 186 »	-	Y	Y	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
VS : mit « ohne Werthdeklaration**) »	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Y	Y	Y	Y	
VS : Bem. 3 Punkte + *)	-	-	Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	
VS : Bem. 10 Zeilen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Y	Y	Y	Y	
VS :Bem. 9 Zeilen	-	-	Y	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
VS :Bem. 8 Zeilen	-	-	-	Y	Y	Y	Y	Y	Y	-	-	-	-	
VS : 2.Zeile beginnt mit „Geldanweisung ist“	-	-	-	Y	-	-	-	Y	-	Y	-	-	-	
VS: 2. Zeile beginnt mit „ist, so muss“	-	-	-	-	Y	-	Y	-	Y	-	Y	Y	-	
VS: 2. Zeile beginnt mit „so muss“	-	-	-	-	-	Y	-	-	-	-	-	-	Y	
RS: 3 Punkte / 6 Zeilen	Y	?	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
RS: 3 Punkte / 7 Zeilen-	-	?	Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	
Mit Trockenstempel	-	-	-	-	-	-	Y	-	Y	Y	Y	Y	Y	
Überdruck Scheingebühr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Y	-	
VS: Zeile 5 und 6 gleich lang				N	Y	N	N	Y	Y	Y	N	N	Y	

44.D.6 Titel : „Schweizerische Postverwaltung
Empfangsschein.“

Ähnlich : wie 44.D.5, aber Punkt- statt Strichzeilen
Scheingebühr : 10 Rappen, kleine Tabelle, jetzt auch auf der Vorderseite
Papier : gelbbraun
Datumvordruck : Stempelkreis anstelle des Datumvordrucks
Druckvermerk : keiner

Vorderseite : Bemerkungen mit 3 Abschnitten + *). Total 8 Zeilen
Rückseite : Titel „Bemerkung“ + 3 Abschnitte mit 7 Zeilen

44.D.6.1 Vorderseite : 2. Zeile der Bemerkungen beginnt mit „Geldanweisung ist“
Zeile 5 der vorderseitigen Bemerkungen ist kürzer als Zeile 6.

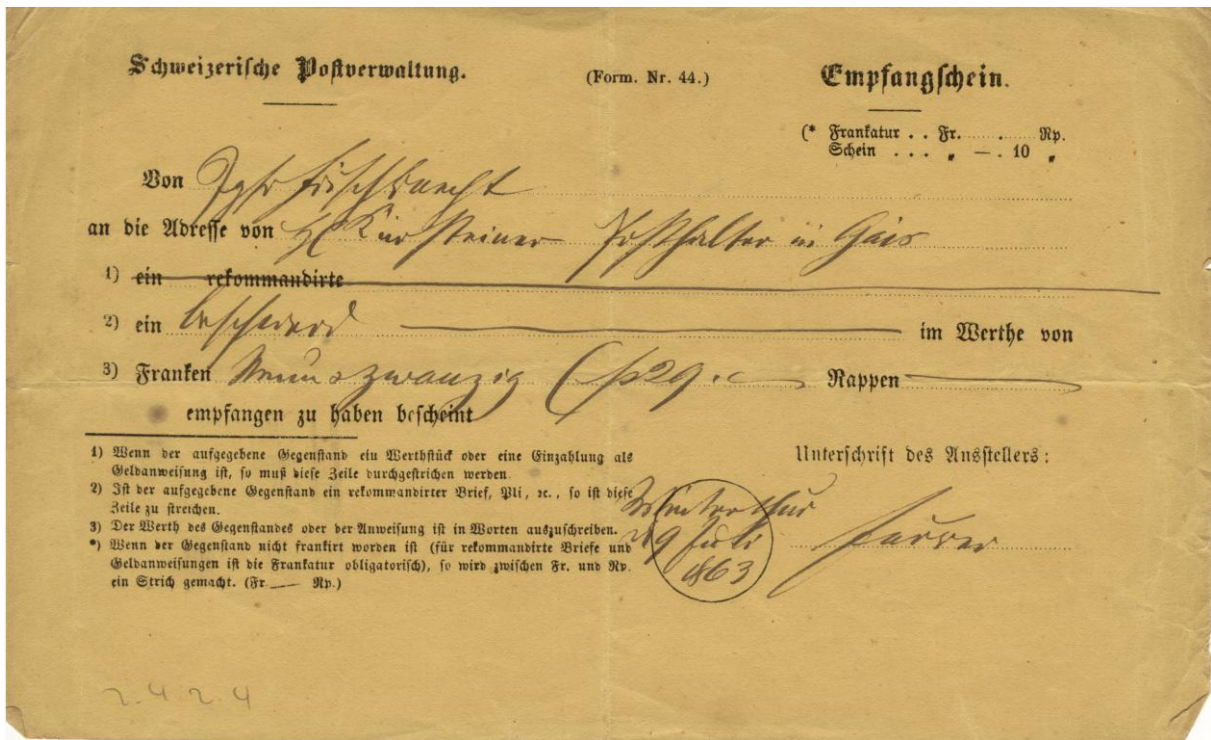


Abbildung : 44.D.6.1 Vorderseite -- Quelle Sammlung Egger

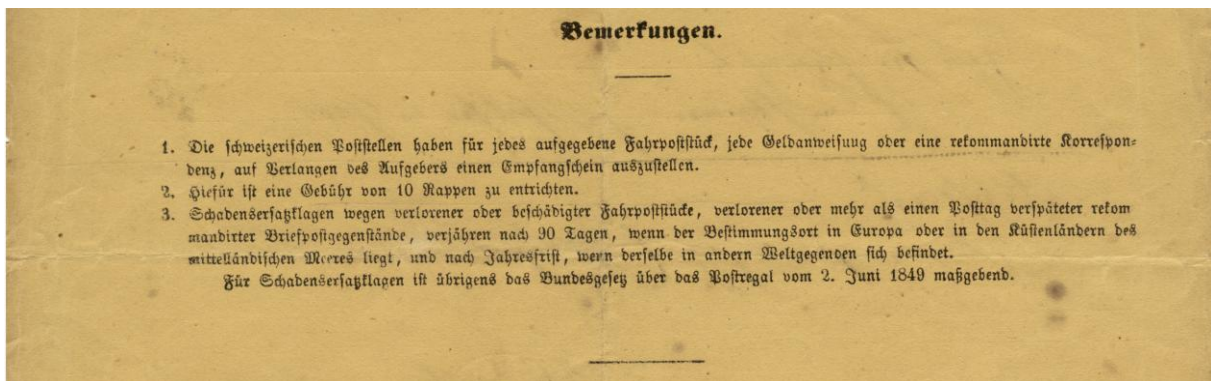


Abbildung : 44.D.6.1 Rückseite -- Quelle Sammlung Egger

44.D.6.2 Text : 2. Zeile der Bemerkungen beginnt mit „ist, so muss“ (ab 1864)
Die Zeilen 5-7 der Bemerkungen sind ungefähr gleich lang

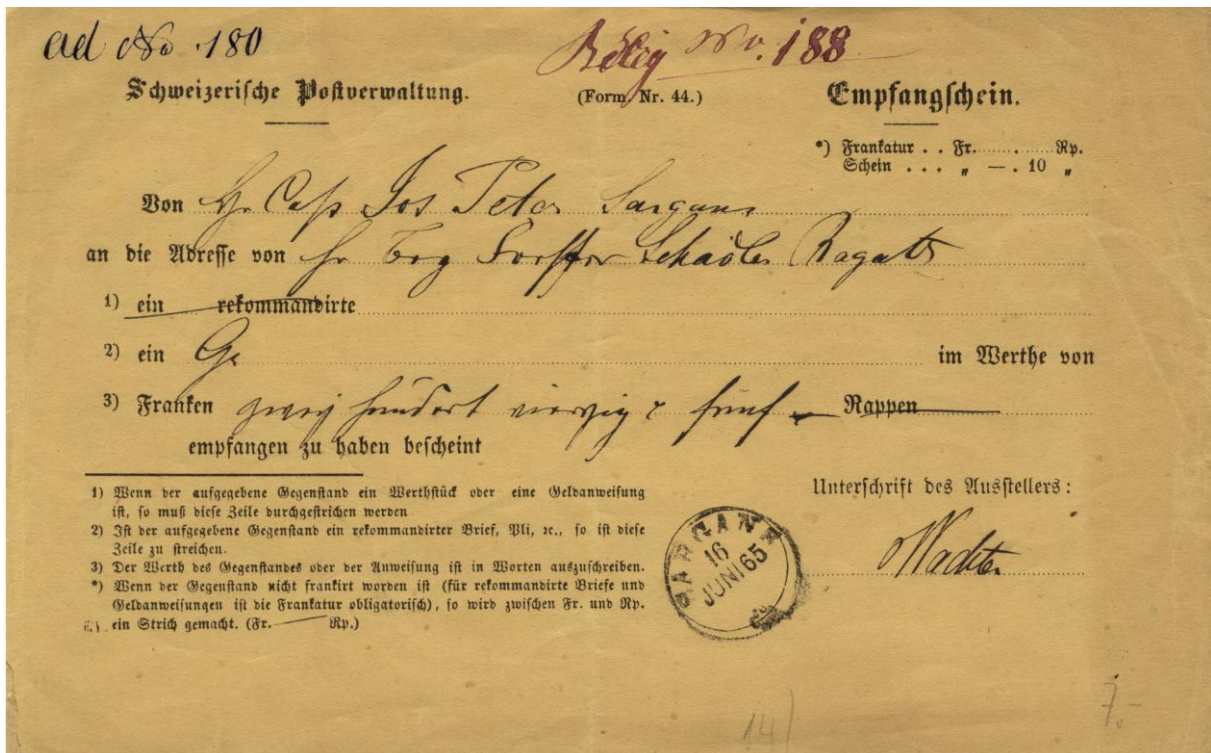


Abbildung : 44.D.6.2 Vorderseite – Quelle Sammlung Egger

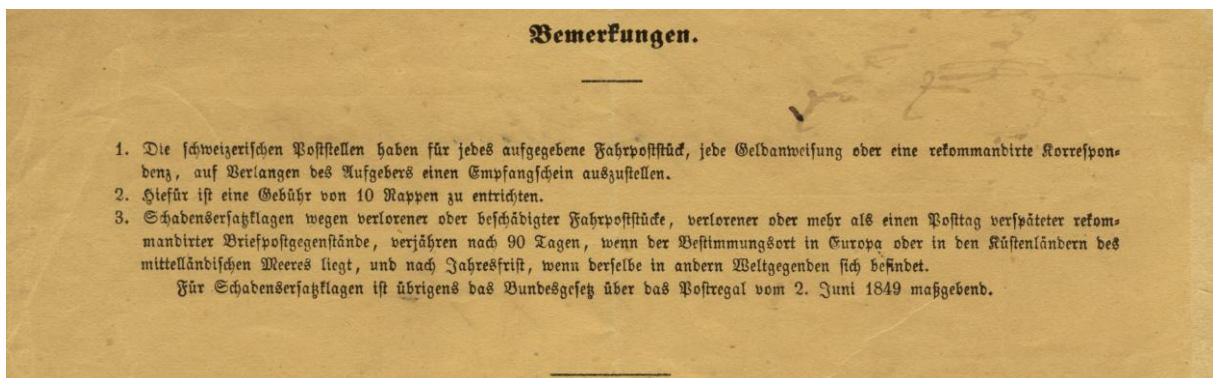


Abbildung : 44.D.6.2 Rückseite -- Quelle Sammlung Egger

44.D.6.3 Text : 2. Zeile der Bemerkungen beginnt mit „ist, so muss“
Zeile 5 der Bemerkung ist wesentlich kürzer als die Zeile 6 der Bemerkungen.

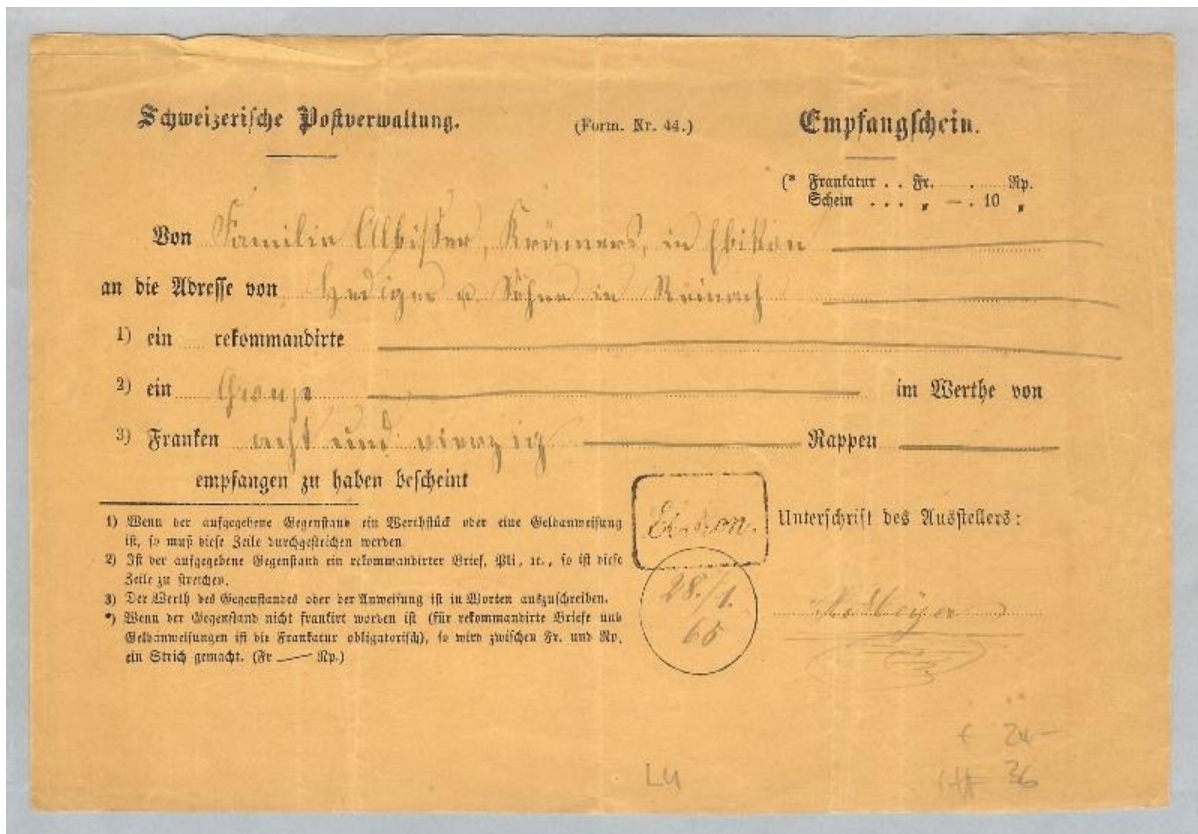


Abbildung : 44.D.6.3 Vorderseite – Quelle Dokumentation Egger

44.D.6.4 Ähnlich wie 44.D.6.3, aber zusätzlich mit Relief-Trockenstempel oben in der Mitte
 Zeile 5 der vorderseitigen Bemerkungen ist kürzer als Zeile 6.

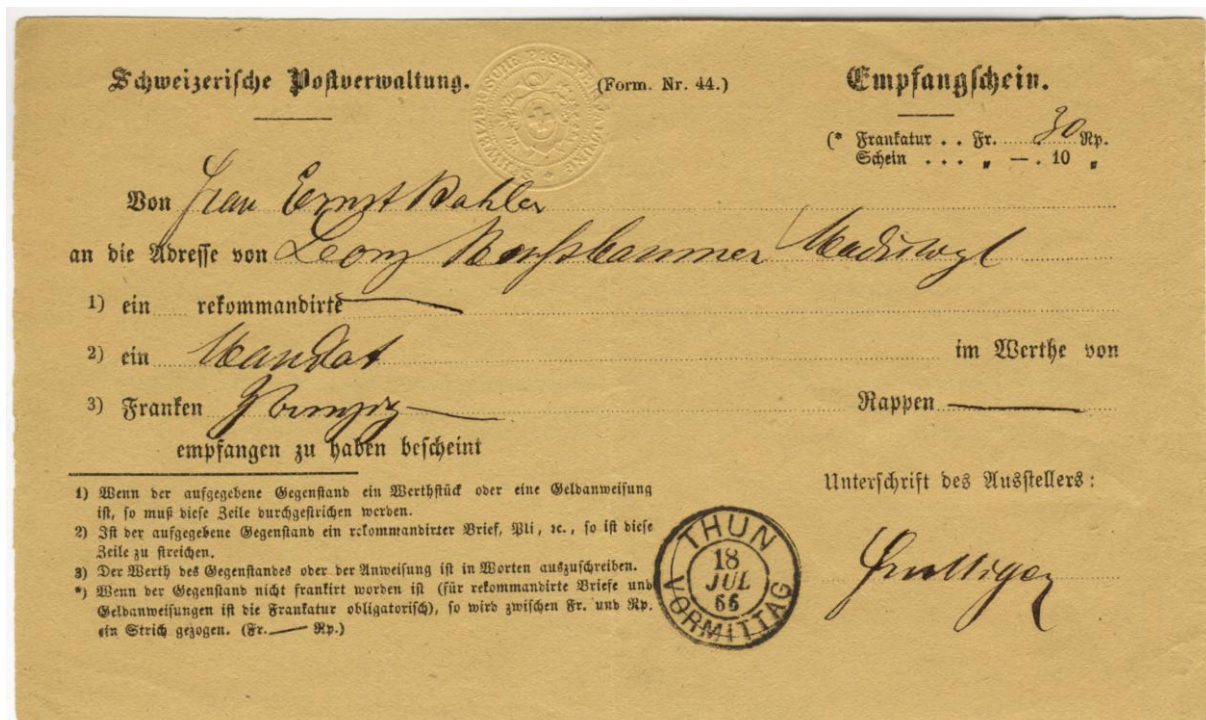


Abbildung : 44.D.6.4 – Vorderseite -- Quelle Sammlung Egger

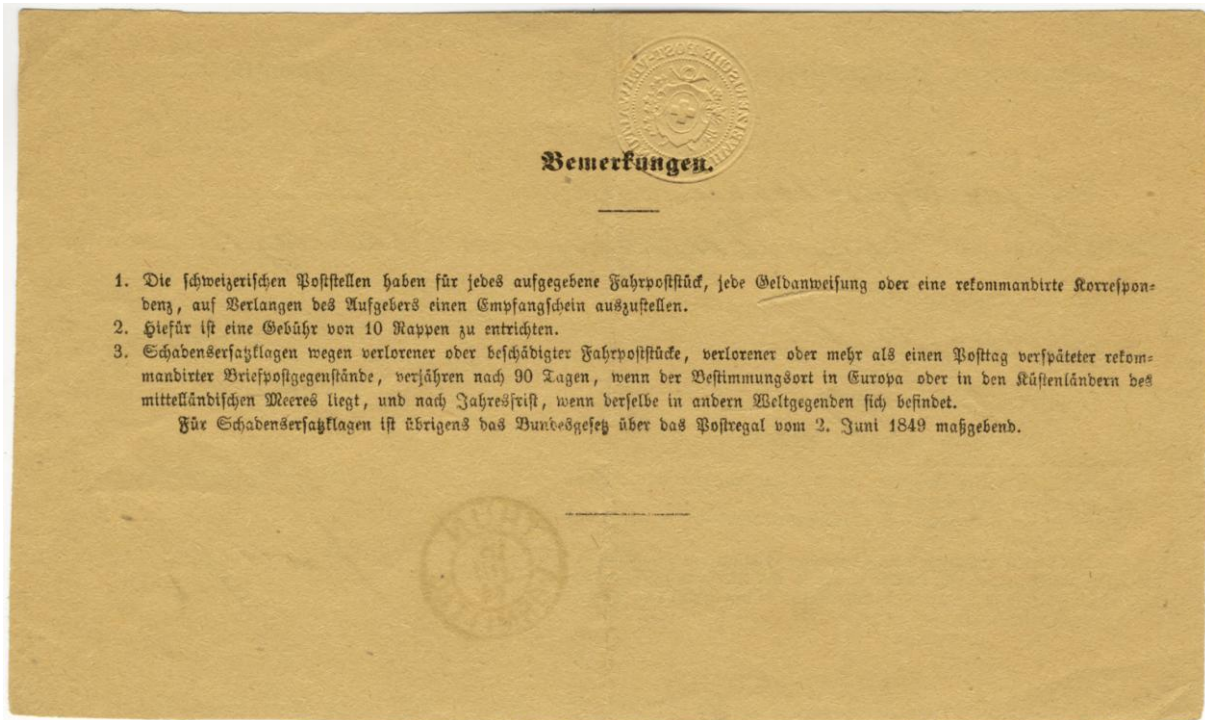


Abbildung : 44.D.6.4 – Rückseite -- Quelle Sammlung Egger

44.D.6.5 ähnlich wie 44.D.6.1
 Vorderseite : Zeilen 5 und 6 der Bemerkungen sind gleich lang

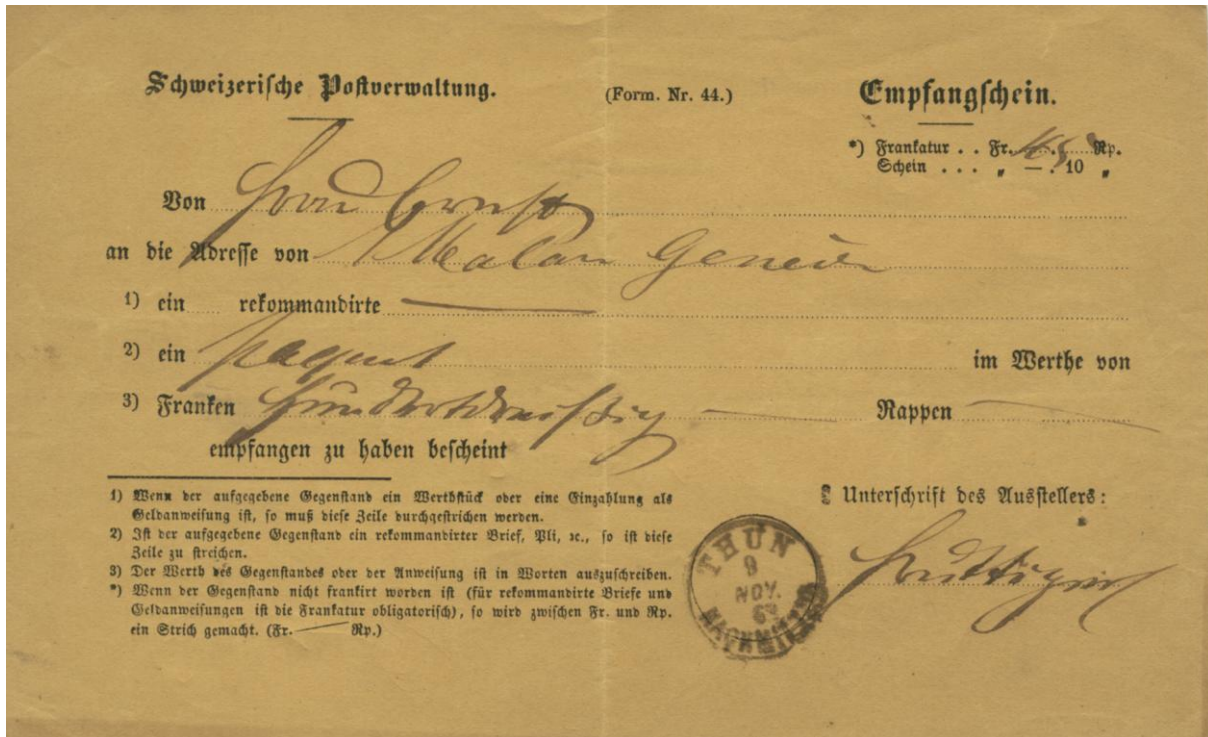


Abbildung : 44.D.6.5 – Vorderseite - Quelle Sammlung Egger

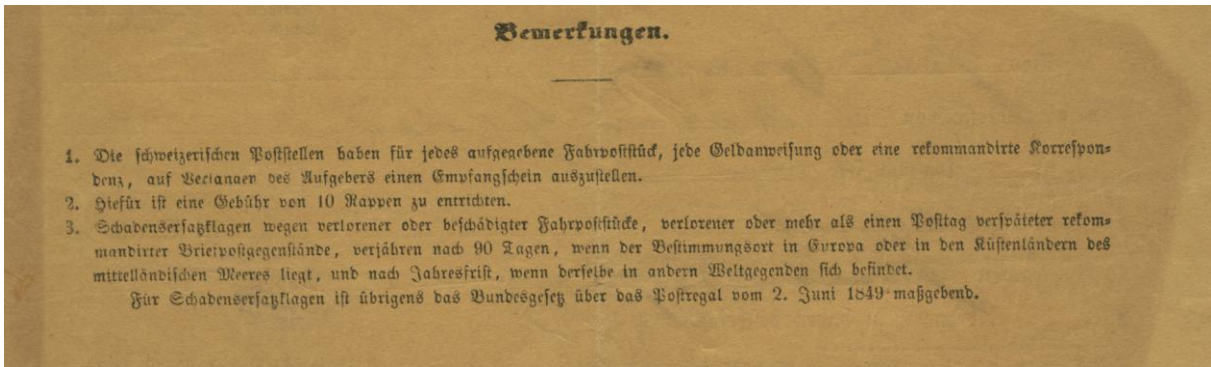


Abbildung : 44.D.6.5 – Rückseite - Quelle Sammlung Egger

44.D.6.6 ähnlich wie 44.D.6.4
 Vorderseite : Zeilen 5 und 6 der Bemerkungen sind gleich lang

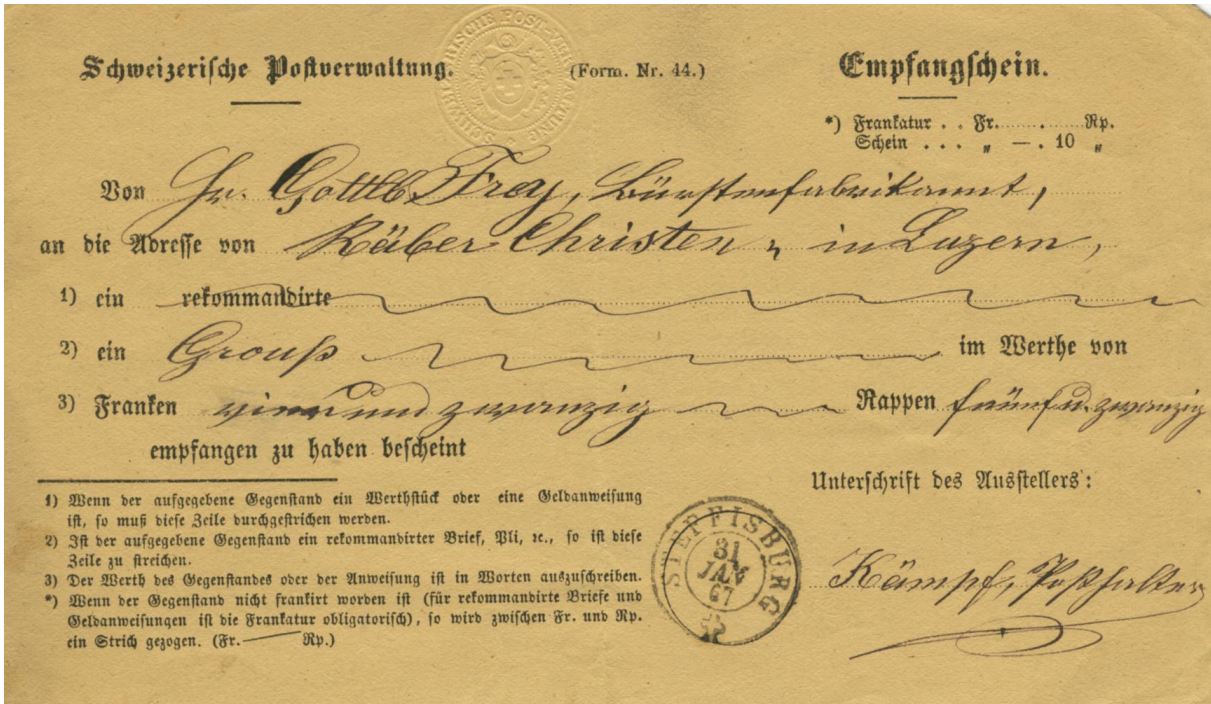
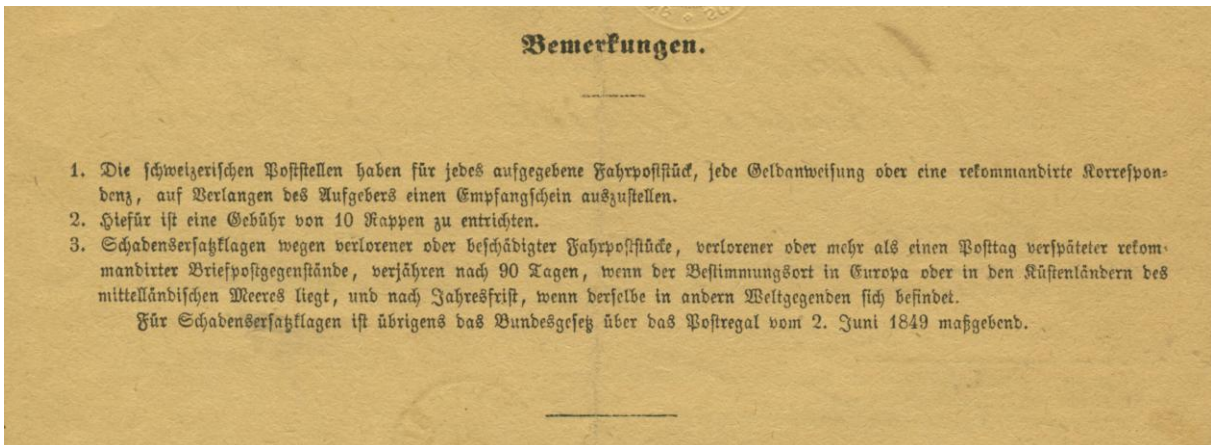


Abbildung : 44.D.6.6– Vorderseite - Quelle Sammlung Egger



44.D.7 Titel : „Schweizerische Postverwaltung
Empfangschein.“

Titelzeile : unterschiedlich, die Abstände zwischen den 3 Wortgruppen,
„Postverwaltung“, „Formular“ und „Empfangsschein“ variieren
stark. (20/20 mm und 18/22 mm,)

Ähnlich : wie 44.D .6

Format : 13 * 11 cm ???

Papier : gelbbraun, Relief-Trokenstempel oben in der Mitte

Vorderseite : 2. Textzeile zusätzlich mit „ohne Werthdeklaration **)“
Bemerkungen mit 3 Abschnitten + **). Total 10 Zeilen

Rückseite : in 3 Abschnitten mit insgesamt 7 Zeilen

44.D.7.1 Vorderseite : 2. Zeile der Bemerkungen beginnt mit „Geldanweisung ist“

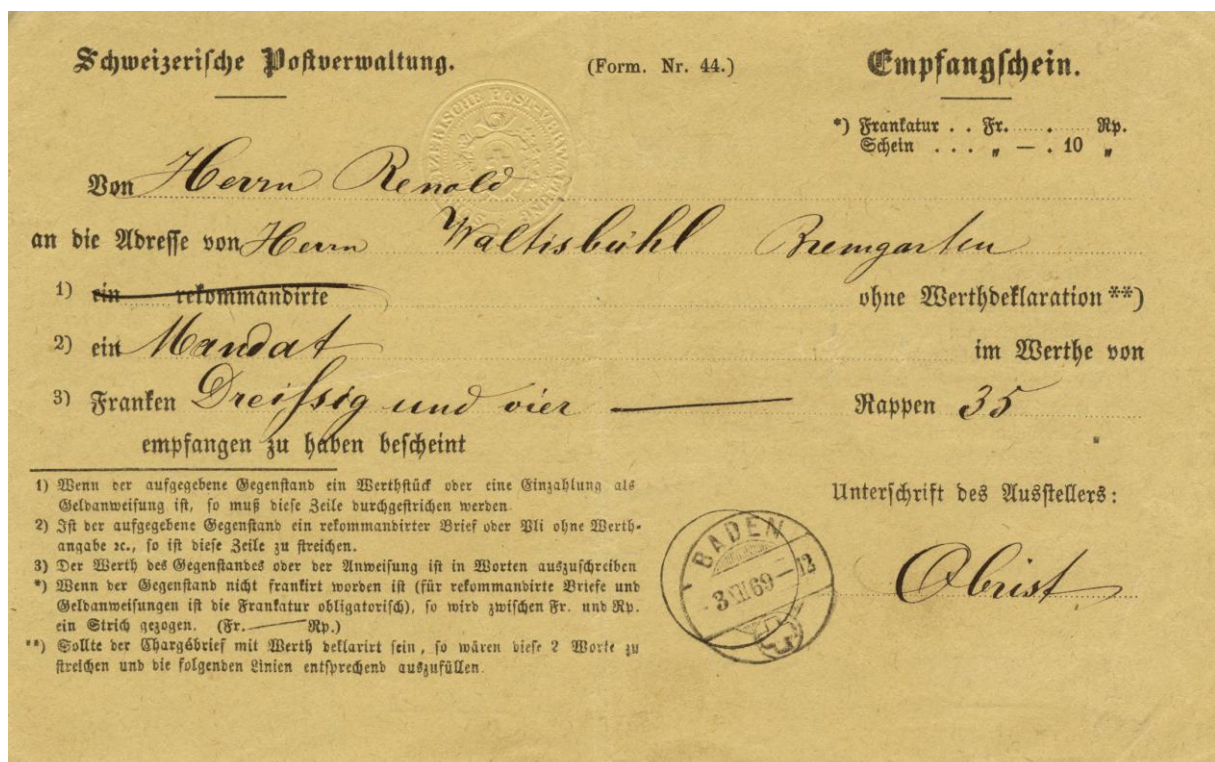


Abbildung : 44.D.7.1 -- Vorderseite --- Quelle Sammlung Egger

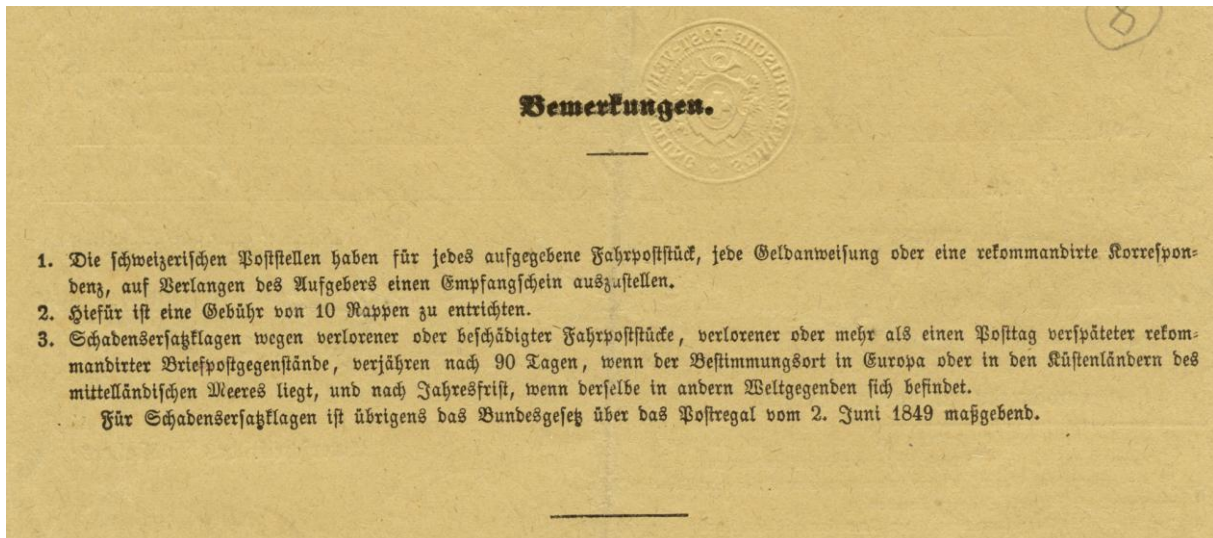


Abbildung : 44.D.7.1 -- Rückseite --- Quelle Sammlung Egger

44.D.7.2 Text : 2. Zeile der Bemerkungen beginnt mit „ist, so muss“ (ab 1868)

Existiert auch mit Stempelüberdruck 5 „Rappen“ (8.12.1870 Fluelen)

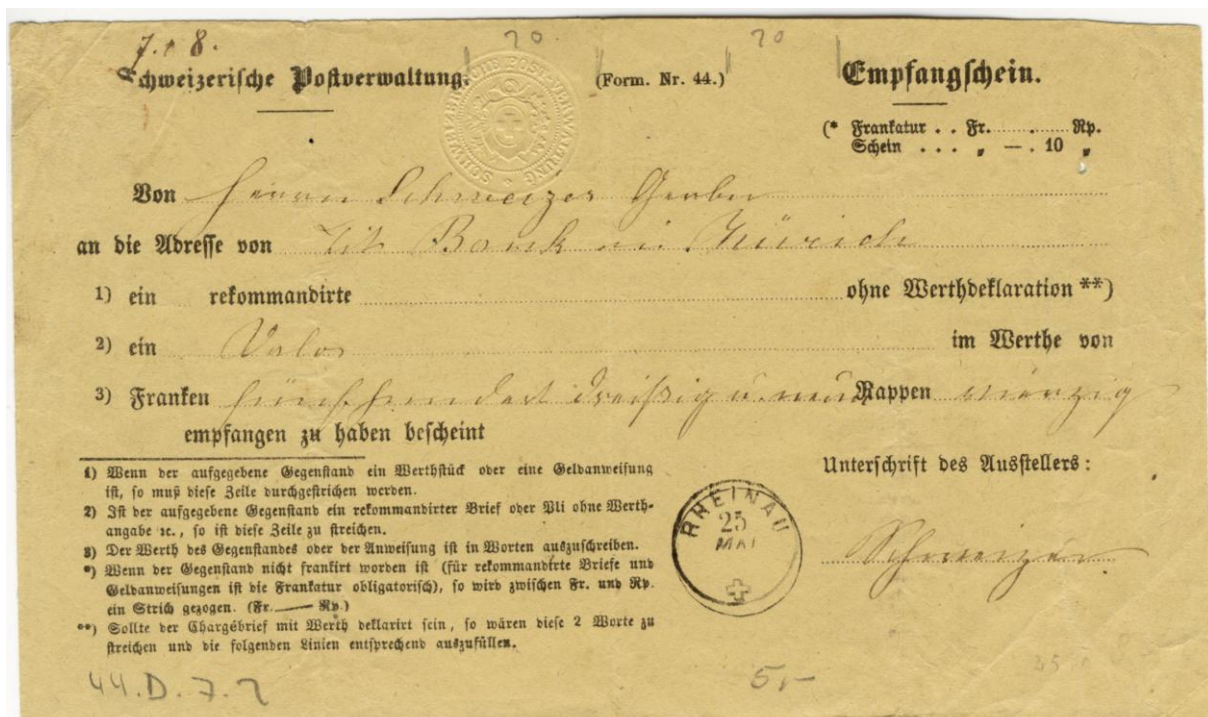


Abbildung : 44.D.7.2 Vorderseite -- Quelle Sammlung Egger 20/20 mm Version

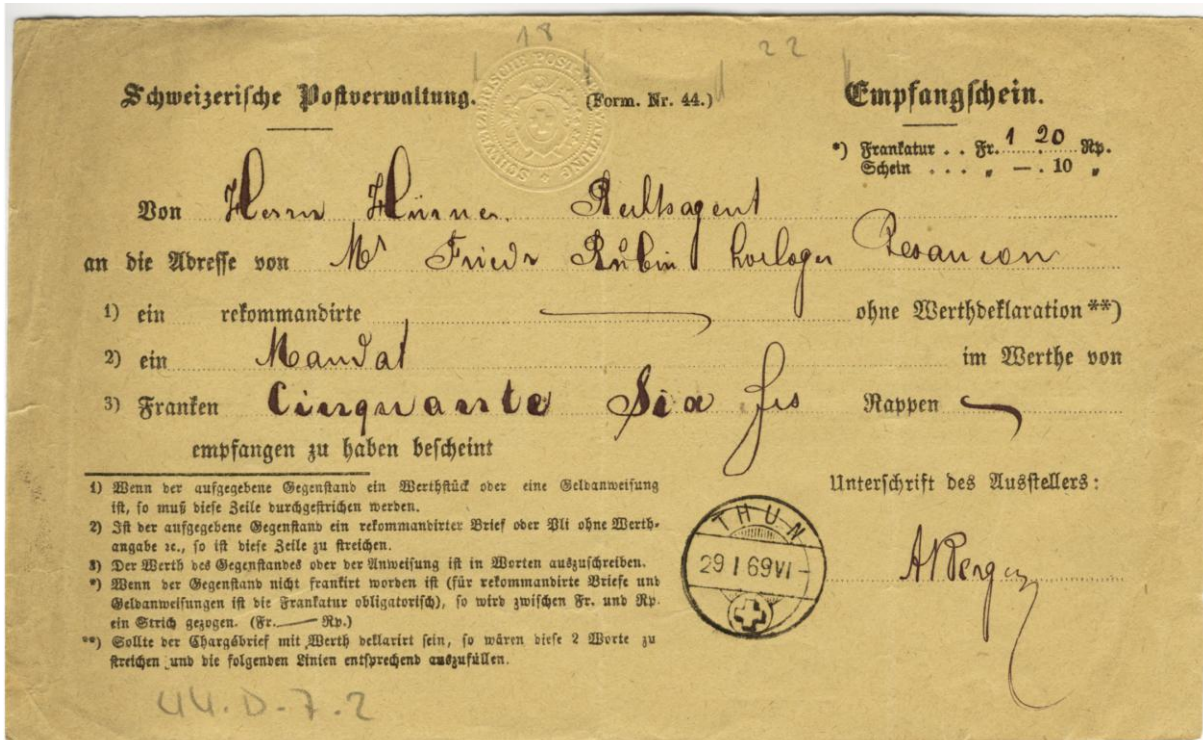


Abbildung : 44.D.7.2 Vorderseite -- Quelle Sammlung Egger 18/22 mm Version

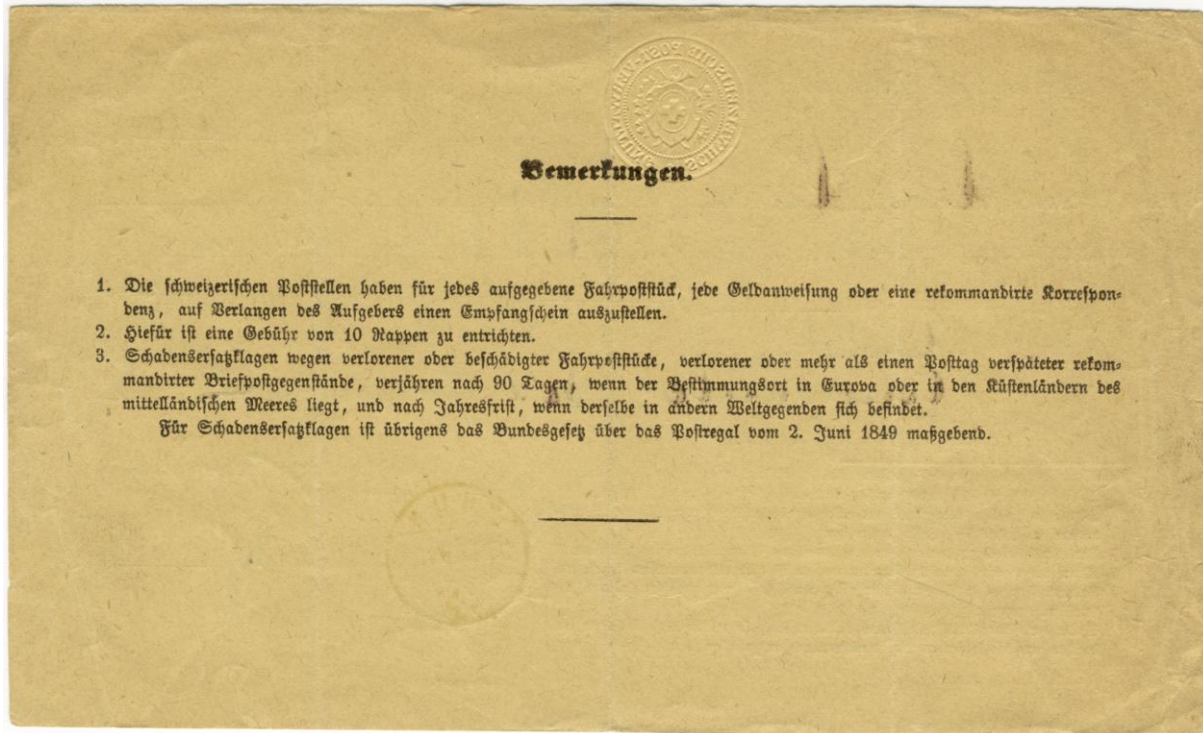


Abbildung : 44.D.7.2 -- Rückseite ---- Quelle Sammlung Egger

44.D.7.3 Text : 2. Zeile der Bemerkungen beginnt mit „ist, so muss“ (ab 1868)

mit Stempelüberdruck 5 „Rappen“ (8.12.1870 Fluelen)

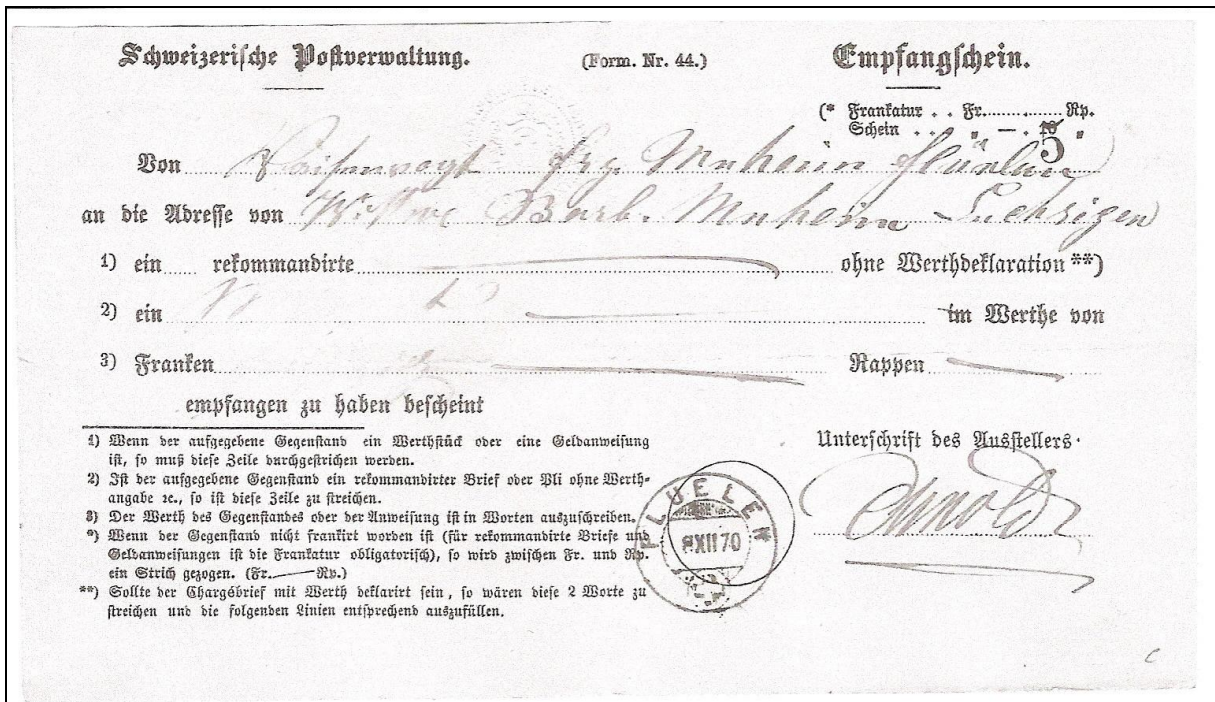


Abbildung: 44.D.7.3 -- Version mit Stempelüberdruck 5 „Rappen“ -- Quelle Dittling

44.D.7.4 Text : 2. Zeile der Bemerkungen beginnt mit „so muss diese“

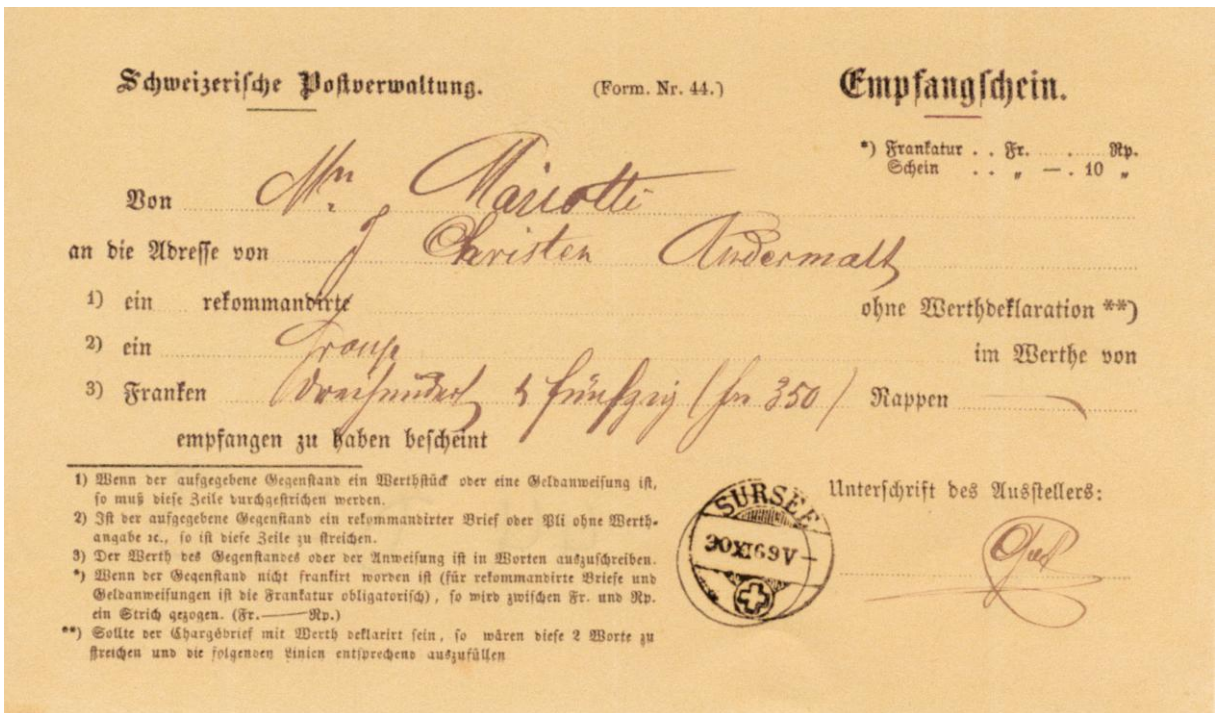


Abbildung : 44.D.7.4 -- Vorderseite ---- Quelle Sammlung Hr. Stutz / Egger

Bemerkungen.

1. Die schweizerischen Poststellen haben für jedes ausgegebene Fahrpoststück, jede Gelbabweisung oder eine rekommandirte Korrespondenz, auf Verlangen des Aufgebers einen Empfangschein auszustellen.
2. Diefür ist eine Gebühr von 10 Rappen zu entrichten.
3. Schadensersatzlagen wegen verlorener oder beschädigter Fahrpoststücke, verlorener oder mehr als einen Posttag verspäteter rekommandirter Briefpostgegenstände, verfahren nach 90 Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa oder in den Küstentändern des mittelländischen Meeres liegt, und nach Jahresfrist, wenn derselbe in andern Weltgegenden sich befindet.
Für Schadensersatzlagen ist übrigens das Bundesgesetz über das Postregal vom 2. Juni 1849 maßgebend.

Abbildung : 44.D.7.4 -- Rückseite ---- Quelle Sammlung Hr. Stutz